Amtsblatt

für die Stadt Beeskow

24. Jahrgang Beeskow, den 30.05.2024 Nr. 15

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum

Seite 2-5 Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Beeskow für die verbundenen Wahlen am 09. Juni 2024

Seite 6 Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses am 11.06.2024 zur Feststellung des endgültigen

Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -Herausgeber: Stadtverwaltung Beeskow Der Bürgermeister Berliner Str. 30 15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tel.: 03366/422-12

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow

Wahlbekanntmachung der Stadt Beeskow für die verbundenen Wahlen am 09. Juni 2024

 Am Sonntag, den 09. Juni 2024 finden im Rahmen verbundener Wahlen die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow sowie die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile der Kreisstadt Beeskow statt.
Die Wahlzeit ist von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Beeskow ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Bibliothek

Wahlraum: Mauerstraße 28, 15848 Beeskow

Wahlbezirk 2: Rathaus

Wahlraum: Trauraum, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow

Wahlbezirk 3: Grundschule an der Stadtmauer

Wahlraum: Mensa Grundschule an der Stadtmauer, Breite Straße 25,

15848 Beeskow

Wahlbezirk 4: Alte Turnhalle

Wahlraum: Bertholdplatz 1, 15848 Beeskow

Wahlbezirk 5: Fontane-Grundschule

Wahlraum: Aula Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 9, 15848

Beeskow

Wahlbezirk 6: Bornow

Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Bornower Dorfstraße 24 a, 15848

Beeskow OT Bornow

Wahlbezirk 7: Kohlsdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Kohlsdorfer Straße 37,15848

Beeskow OT Kohlsdorf

Wahlbezirk 8: Krügersdorf

Wahlraum: Schloss, Am Schloss 2, 15848 Beeskow OT Krügersdorf

Wahlbezirk 9: Oegeln

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 28, 15848 Beeskow OT

Oegeln

Wahlbezirk 10: Schneeberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schneeberger Dorfstraße 36, 15848

Beeskow, OT Schneeberg

Wahlbezirk 11: Radinkendorf

Wahlraum: Feuerwehrhaus, Radinkendorf 21 a, 15848 Beeskow OT

Radinkendorf

Wahlbezirk 12: Neuendorf

Wahlraum: Feuerwehrhaus, Neuendorf 21 A, 15848 Beeskow OT

Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende drei Briefwahlvorstände gebildet:

Europawahl Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Beratungsraum bwv Kreistagswahl Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Versammlungsraum SVV-Wahl Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Büro Bürgermeister

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in den genannten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Wahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagsträgers, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Für die Europawahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der weiße Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung sowie die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung (hellblauer Stimmzettel) und des Kreistages (cremefarbener Stimmzettel) jeweils drei Stimmen:

Sie kann

- a. einem Bewerber/ einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen / Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- ihre Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
- 5. Wahlberechtigte Personen, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können
 - a. an der Wahl im Wahlkreis Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 67 (Gebiet des Landkreises Oder-Spree) oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die einen gelben Wahlschein für die Kreistagswahl haben, können

- a. an der Wahl im Wahlkreis Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 67 (Gebiet des Landkreises Oder-Spree) oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Bei Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person auf Antrag einen einheitlichen grünen Wahlschein, der für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung gilt. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk, der zum Wahlgebiet der Stadt Beeskow gehört oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- 1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beeskow, den 30.05.2024 gez.

Lampe Wahlleiterin Stadt Beeskow

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Beeskow

über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Beeskow am 11. Juni 2024 zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte am 09. Juni 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte gemäß § 48 BbgKWahlG findet am:

11. Juni 2024 um 17:00 Uhr

im großen Versammlungsraum der Stadt Beeskow,

Rathaus, Berliner Straße 30, statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 BbgKWahlV). Gemäß § 16 Abs. 3 BbgKWahlG ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Beeskow, den 30.05.2024

gez. Lampe Wahlleiterin